

Schutzkonzept für Präsenzkurse, Vereinsübungen, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Schutzmassnahmen COVID-19

14.12.2020 / Version 9.0

1. Einleitung

Der Kantonverband Luzerner Samaritervereine stellt dem Verbandskader, den Samaritervereinen und ihren Jugendgruppen ein Schutzkonzept für die Durchführung des Präsenzunterrichts, für den Sanitätsdienst sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. In diesem Schutzkonzept wird dargestellt, wie die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes Kanton Luzern, zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), in der Ausbildung (Kurse, Monatsübungen), beim Sanitätsdienst sowie bei sonstigen Veranstaltungen (SamSam, gesellige Anlässe, GV) eingehalten werden. Die Massnahmen gelten für Kurs-, Monatsübungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmende, sowie für das Ausbildungskader und die Samariter im Einsatz. Das Schutzkonzept entspricht den behördlichen Vorgaben des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie der COVID-19 Verordnung des Bundesrates und den Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialdepartementes Kanton Luzern.

Laut der Dienststelle Gesundheit und Sport des Gesundheits- und Sozialdepartementes Kanton Luzern und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind Unterrichtsaktivitäten die notwendiger Bestandteil eines Bildungsganges sind (namentlich Nothilfekurs, sämtliche BLS-AED-SRC Kurse, Ersthelfer Stufe 1 und 2 IVR) vom Verbot ausgenommen und dürfen weiterhin erteilt werden.

Alle weiteren Präsenzunterrichte (Kurse, Monatsübungen etc.), Sanitätsdienst sowie sonstige Veranstaltungen (GV, Sitzungen, gesellige Anlässe etc.) bleiben verboten.

Daher ist dieses Schutzkonzept bis auf weiteres ausschliesslich für Nothilfekurs, sämtliche BLS-AED-SRC Kurse, Ersthelfer Stufe 1 und 2 IVR gültig. Aus Sicherheitsgründen ist es empfohlen die Teilnehmeranzahl von 12 Personen nicht zu überschreiten.

2. Ausgangslage

Die Abstands- bzw. Hygieneregeln sowie das Schutzkonzept sind zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen stetigen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Die Vereine können eigene Schutzkonzepte erarbeiten, sofern diese nicht den Vorschriften des SBFI, des BAG und des Kantons zuwiderlaufen. Eine Genehmigung der Konzepte durch Kantonale- oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kanton.

2.1. Verantwortung

Die Verantwortung der Umsetzung des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen kantonalen Behörden liegt bei den Vorständen des Verbandes bzw. der Vereine sowie den Ausbildungskadern, Sanitätsdienst- und sonstigen Verantwortlichen. Dies gilt auch wenn der Präsenzunterricht, der Sanitätsdiensteinsatz sowie sonstige Veranstaltungen nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.

In jedem Fall sind Vorgaben der Gemeindebehörden, den Auftraggebenden oder den Raumvermietenden zu beachten.

Der KV bzw. die Samaritervereine und ihre Jugendgruppen müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen.

3. Zielsetzungen

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG und des Kantons werden zum Schutz der Teilnehmenden, der Auszubildenden, der Samariter im Einsatz sowie der Patienten eingehalten.

Der Verband, die Vereine und Jugendgruppen sind in der Lage Präsenzunterricht anzubieten, Sanitätsdienstesätze zu leisten und sonstige Veranstaltungen durchzuführen.

4. Massnahmen

Kurs-, Übungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmende, Ausbildungskader und Samariter im Einsatz die Symptome von COVID-19 (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind vom Präsenzunterricht, Sanitätsposten bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen. Sie dürfen erst mindesten zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Aus- oder Weiterbildung bzw. Veranstaltung teilnehmen bzw. aktiv im Verein tätig sein.

Personen, die einer Risikogruppe gemäss COVID-19-Verordnung angehören, wird empfohlen bis auf weiteres auf die Teilnahme an Präsenzunterricht bzw. Veranstaltungen zu verzichten bzw. für den Sanitätsdienst nicht eingesetzt zu werden. Alle Auszubildenden, die zu Risikogruppen gehören, können den Präsenzunterricht wieder aufnehmen, sie sind aber mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu schützen.

Im Aussenbereich, in den Innenräumen sowie in Sequenzen welche im Freien stattfinden, muss nebst den geltenden Abstands- und Hygieneregeln ab dem zwölften Geburtstag eine Schutzmaske getragen werden.

In geschlossenen Privat- und Transportfahrzeugen gilt eine Schutzmaskenpflicht, wenn Personen transportiert werden, die nicht im gleichen Haushalt leben. (Gemeinschaftsfahrten an Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen sowie Patiententransporte, etc.)

Eine einmal aufgesetzte Schutzmaske soll ohne sie abzusetzen weitergetragen werden. Wird zwischendurch (nur beim Einhalten der Schutzdistanz) auf die Hygienemaske verzichtet (beim Trinken oder Essen), so ist diese unter das Kinn zu schieben. Sobald die Maske ausgezogen wird, ist diese entsprechend zu entsorgen.

Für Samariter im Einsatz hat der Eigenschutz oberste Priorität. Der Samariter im Einsatz muss eine Schutzmaske tragen. Wenn möglich wird dem Patienten ebenfalls eine Schutzmaske angezogen.

Wird der Sanitätsposten von Patienten bzw. Veranstaltungsteilnehmern aus verschiedenen Sektoren genutzt, gilt eine Schutzmaskenpflicht für alle.

Aus Sicherheitsgründen sollen nur Patienten in den Sanitätsposten eintreten, Begleitpersonen sollen ausserhalb, unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln, warten. Ausgenommen ist ein Elternteil bei Kindern. Dabei ist zu beachten, dass das Elternteil sich entsprechend schützt.

Weiter gilt im Sanitätsdienst zu beachten, dass Patienten mit Verdacht auf oder mit Bestätigter COVID- 19 Erkrankung von anderen Personen fernzuhalten sind.

Um ein Contact Tracing sicherzustellen wird eine Kontaktliste geführt, damit diese im Fall einer Infektion mit aktuellen Kontaktangaben den Behörden geliefert werden kann. Diese enthalten Name, Vorname, Postleitzahl, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie die Ankunfts- und Weggangszeit der Ausbilder, Teilnehmenden von Präsenzunterricht und sonstigen Veranstaltungen bzw. der Samariter im Einsatz, den Patienten und deren Begleitung. Dabei muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet werden. Die Kontaktliste muss mindestens 14 Tage aufbewahrt und anschliessend entsorgt werden. Dabei sind die Datenschutz Richtlinien zu berücksichtigen. Die Personen sind über die Erhebung und den Verwendungszweck der Kontaktdaten zu informieren. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich Teilnehmerliste oder Mitgliederverzeichnis, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

Zu Beginn des Präsenzunterrichts, Sanitätsdiensteinsatzes bzw. der sonstigen Veranstaltung sowie vor und nach den Pausen sind alle Beteiligten zum gründlichen Händewaschen anzuhalten. Während dem Unterricht, Einsatz bzw. Veranstaltung ist eine regelmässige Händedesinfektion erwünscht.

4.1. Räumlichkeiten für Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Es werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln sowie Hinweisschilder bezüglich Maskenpflicht gut sichtbar angebracht. Das Informationsmaterial kann beim BAG unter <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.

Beim Eingang, in Aufenthalts-, Pausen- und Unterrichtsräumen, beim Sanitätsposten sowie bei sonstigen Veranstaltungen müssen Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden. Es werden Einweghandtücher verwendet, welche in geschlossenem Abfallbehälter mit Beutel entsorgt werden.

Es werden bei Präsenzunterricht, auf dem Sanitätsposten sowie an sonstigen Veranstaltungen genügend geschlossene Abfalleimer mit Beutel zur Verfügung gestellt.

Oberflächen und Objekte wie Tische, Stühle, Liegen, Türgriffe, Lichtschalter, Liftknöpfe, Schreibutensilien, Treppengeländer, Kaffeemaschinen etc., die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. Sanitätsdienstmaterial wird geschützt aufbewahrt. Nach dem Präsenzunterricht, Sanitätsdienst bzw. sonstiger Veranstaltung sind alle Materialien gründlich zu reinigen.

Unterrichts-, Gruppen-, Pausen- und Aufenthaltsräume, Sanitätsposten sowie sonstige Veranstaltungsorte werden so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5 Meter untereinander eingehalten werden kann.

Die Anzahl Personen wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Unterrichts- und Gruppenräumen, auf dem Sanitätsposten sowie in anderen Veranstaltungsortlichkeiten soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Vor dem Sanitätsposten werden im Abstand von 1.5 Metern Bodenmarkierungen angebracht, um den Abstand beim Warten einzuhalten.

Trennwände zur Abtrennung können anhand der Vorgaben für Trennwände verwendet werden. Wenn es die Verhältnisse und Wetterbedingungen erlauben, werden Sequenzen mit unterschrittenem Schutzabstand im Freien durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten sind.

Die Hygiene- und Distanzregeln werden auch auf Exkursionen, im Freien sowie in Garderoben, Verpflegungsstätten und WC Anlagen eingehalten.

4.2. Unterricht

Alle zertifizierten Kurse können anhand der Inhalte im Lehrmittel unterrichtet werden. Dabei sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes sowie des Merkblattes "SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen" zu berücksichtigen. Die Prozesspläne der weiteren Kurse sowie der Monatsübungen sind durch die Kursleiter, Samariterlehrer bzw. Jugendleiter, Jugendtrainer ebenfalls entsprechend der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes anzupassen.

Die Teilnehmenden werden vorab auf folgende Punkte hingewiesen:
(dies kann mittels Merkblatt für Teilnehmende geschehen):

- Teilnehmende, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
- Teilnehmende, die nachweislich an COVID-19 erkrankt waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen.
- Risikopersonen gemäss COVID-19 Verordnung oder deren Angehörigen, wird empfohlen, bis auf weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Die Teilnehmenden werden vor dem Unterrichtsstart auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Teilnehmenden werden auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln, die Schutzmaskenpflicht sowie auf die angepasste Methodenwahl hingewiesen.
- Auf der Teilnehmerliste bestätigen die Teilnehmenden mit der Unterschrift, dass sie das Merkblatt gelesen und verstanden haben und die darin enthaltenen Massnahmen umsetzen.
- Eine Instruktion zur korrekten Anwendung der Schutzmittel (Händedesinfektion, Handschuhe, Schutzmasken etc.) ist zu erfolgen.

Paare oder Gruppen sollen während dem Kurs bzw. der Übung gleichbleibend sein und nicht neu gemischt werden. Der Austausch von Unterrichtsutensilien sollte grundsätzlich vermieden werden.

Vor der Benutzung wiederverwendbaren Unterrichtsutensilien (z.B. Flipchart, Stifte und weitere Unterrichtsmaterialien) sollen die Teilnehmenden ihre Hände desinfizieren. Phantome, Helme etc. werden vor Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel behandelt.

Unterrichtsutensilien welche nicht desinfizierbar sind, müssen pro Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden und im Anschluss gewaschen oder entsprechend (geschlossener Abfallbehälter mit Beutel) entsorgt werden.

Das Weitergeben von persönlichen Unterrichtsunterlagen unter den Teilnehmenden wird möglichst vermieden. Arbeitsblätter etc. werden pro Teilnehmenden abgegeben.

4.3. Sonderregelung Körperkontakt / Beatmung

Es liegt in der Natur von Erste-Hilfe-Massnahmen, dass sie einen Kontakt zwischen Helfer und Patient bedingen. Aus diesem Grund kann auch in der Ausbildung der Ersten-Hilfe nicht auf alle diese Inhalte verzichtet werden. Bei Ausbildungsinhalten, bei denen Körperkontakt unvermeidlich ist, gilt die Sonderregelung. Diese Sonderregelung gilt auch im Sanitätsdienst.

Sonderregelung für Situationen in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

- Hygienische Händedesinfektion und das Tragen von Einweg - Schutzhandschuhen sowie die Schutzmaskenpflicht müssen bei Körperkontakt eingehalten werden.

Beim Tragen von Schutzmaterial ist strikte darauf zu achten, dass die Person sich während der Ausführung nicht selbst anfasst sondern nur den fiktiven bzw. effektiven Patienten. Beim Wechsel der Rollen bzw. des Patienten sind die gebrauchten Handschuhe zu entsorgen und die Händedesinfektion zu wiederholen, bevor neue Handschuhe angezogen werden.

Das SRC empfiehlt die Atemüberprüfung und die Beatmung nicht zu lehren. Wird es trotzdem durchgeführt, ist zwingend zu berücksichtigen, dass in der Ausbildung pro Teilnehmer eine Pocket Mask inkl. Filter und ein Gesichtsteil verwendet werden. Darauf achten, dass das Phantom nach jeder Benutzung desinfiziert und die Gesichtsteile ausgewechselt werden.

Beim Sanitätsdienst empfiehlt das SRC, die allgemeinen Empfehlungen für die Behandlung von Patienten anzupassen. Laienretter sollten in Erwägung ziehen, ein Tuch über Mund und Nase der Person zu legen, bevor sie Thoraxkompressionen und eine Defibrillation durchführen. Dies kann das Risiko einer luftübertragenen Ausbreitung des Virus während den Thoraxkompressionen verringern. Grundsätzlich wird auf eine Beatmung verzichtet. Wird trotzdem beatmet, ist zwingend zu berücksichtigen, dass pro Helfer eine Pocket Mask inkl. Filter verwendet wird.

Das SRC empfiehlt, wenn immer möglich, sollen pädiatrische Patienten (Kinder) bei einer Reanimation auch in Zeiten von COVID-19 beatmet werden. Die Beatmung erfolgt, wenn immer möglich mittels Maskenbeatmung (mit Filter und dichter Beatmungsmaske). Im Rahmen der Laienreanimation kann die Beatmung mittels einer Mund-zu-Mund-Beatmung erfolgen sofern die Helfer sich dies zutrauen. Insbesondere durch Familienmitglieder, die bereits im häuslichen Umfeld mit dem Patienten in Kontakt waren.

Weitere Anmerkung des SRC: Verfügt der Samariter über keine FFP2 Maske **und** besteht beim Patienten Verdacht auf oder liegt ein bestätigter COVID-19 Infekt vor, besteht keine Verpflichtung zur Thoraxkompression. Sofern indiziert, kann sich der Samariter lediglich auf die Defibrillation beschränken.

Entscheidend für die Verhinderung einer Verbreitung von Viren ist der Umgang mit den noch atem- und speichelfeuchten Gesichtsteilen und Pocket Mask. Nach dem Kurs sind die Masken-Filter entsprechend zu entsorgen und die Gesichtsteile und ggf. die Pocket Mask dem üblichen Aufbereitungs- und Desinfektionsprozess zuzuführen: Vorreinigung mit lauwarmer Seifenlauge / Eintauchen in Desinfektionsmittelbad (Dauer gemäss Herstelleranweisung) / Vollständiges Trocknen an der Luft (Staubgeschützt) / Verpacken in Papier- oder Stoffbeutel.

Nach dem anwenden einer Pocket Mask im Sanitätsdienst gelten dieselben Massnahmen.

4.4. Verpflegung Präsenzunterricht, Sanitätsdienst und sonstige Veranstaltungen

Werden Getränke, Snacks o.Ä. konsumiert, so sind ausschliesslich Einwegbecher oder Einzelverpackungen zu verwenden. Diese dürfen nicht zwischen den Personen umgereicht werden. Jede Person soll seinen Becher bzw. sein Getränk eindeutig beschriften, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden.

Die Konsumation muss ausschliesslich an einem festen Sitzplatz, unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln erfolgen.

4.5. Information

Die Vorstände sowie das Ausbildungskader informieren sich regelmässig über die gültigen Anordnungen des Bundes und des Kantons sowie über allenfalls geänderte Lehrmittel und verpflichten sich deren Vorgaben einzuhalten.

5. Gültigkeit

Der Verlauf der Corona-Pandemie lässt sich nicht voraussehen. Somit ist der Zeitpunkt der vollständigen Aufhebung des Schutzkonzeptes schwierig festzulegen. Es wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein.

Dieses Schutzkonzept wird laufend an die aktuell gültigen Verordnungen und den entsprechenden Massnahmen des Bundes sowie des Kantons angepasst und revidiert.

Änderungen am Schutzkonzept werden dem Verbandskader, den Vereinspräsidenten, den Kursleitern sowie den Samariterlehrern und den Jugend Teamleitern per E-Mail Versand zugestellt.

6. Beilage

Merkblatt für Teilnehmende (Version 5.0 – 2020 10 29)

Merkblatt Richtiger Umgang mit der Schutzmaske (Version 1.0 – 2020 06 20)

Merkblatt SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen